

Ort: Gemeindezentrum Alter Bauhof

Beginn: 19.00 Uhr

Teilnehmer: Walter Aldinger, Manfred Baier, Reinhard Blatt, Erika und Dieter Blauhut, Meik Cremer, Irmgard Dauenhauer, Marc Dauenhauer, Richard Dauenhauer, Theo Demmler, Siegfried Dolch, Jörg Dörfel, Joachim Donner, Josef Ebner, Gisela Frey-Englisch und Ulrich Englisch, Wolfgang Franz, Rudolf Fritzsche, Peter Götze und Holger Langguth von der Götze und Langguth GbR, Susanne und Karl Gross, Robert Häuser, Peter Haug, Erich Hellriegel, Reinhold Heuschele, Armin Keicher, Marion Keicher, Rainer Kleemann, Walter Kleemann, Andrea Koppenhöfer, Dieter Koppenhöfer, Petra Leutbecher, Kurt Maier, Clemens Mauersberger, Luise Lore Pfannenschwarz, Michael Pfautsch, Heinz Plieninger, Monika Pytlik, Andrea Jenner für Rat für Frauen, Uwe Rominger, Thomas Schadenberger, Julius Scheffler, Volker Schiek, Alfons Schottorf, Rolf Schütz, Regine Steinbauer, Werner Weidenmann, Rolf Weinstok, Tatjana Willy, Waltraud Zeberer.

Eingeladen zu diesem Treffen wurden von Bürgermeister Schiek, der die Sitzung leitet, alle bis dato bekannten Gründungstifter. Gemeinsam stellen der Bürgermeister, Kämmerer Manfred Baier und Frau Lipsmeier von der Kreissparkasse Heilbronn die zu besprechenden Punkte vor, erläutern und beantworten Fragen.

1. Begrüßung und Regularien

Bürgermeister Schiek begrüßt die anwesenden Gründungstifter und Frau Lipsmeier von der Kreissparkasse Heilbronn. Er informiert über die geplanten Themen und führt aus, dass bei ggf. zu entscheidenden Fragen er davon ausgeht, dass jeweils in Form üblicher Abstimmung entschieden werden kann.

2. Rückblick und aktueller Stand

Bürgermeister Schiek erinnert kurz an den bisherigen Ablauf im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gründung der Bürgerstiftung Nordheim. Er informiert darüber, dass der auf Grundlage der Mustersatzung des Regierungspräsidiums gemeinsam mit Frau Lipsmeier von der Kreissparkasse ausgearbeitete Satzungsentwurf sowohl mit Finanzamt als auch mit Regierungspräsidium vorbesprochen wurde. Zum aktuellen Stand führt er aus, dass 67 Stiftungszusagen mit Stiftungsbeträgen zwischen 300 und 3.000 Euro, in Summe 32.625 Euro vorliegen. Er erinnert an den Beschluss des Gemeinderates, nach welchem bis zum maximal möglichen Gemeindeanteil von 50.000 Euro die Zustiftungen der Bürgerschaft jeweils verdoppelt werden. Damit liegt man insoweit bei bisher knapp 66.000 Euro. Hinzu kommt eine einzelne private Zustiftung von ca. 120.000 Euro. Damit ist die finanzielle Hürde im Hinblick auf die bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen bereits genommen.

3. Satzungsentwurf

Frau Lipsmeier, Kämmerer Manfred Baier und Bürgermeister Schiek erläutern per Darstellung an der Leinwand den durch Veröffentlichung im Internet allen Gründungsstiftern bekannten Satzungsentwurf. Besprochen bzw. festgehalten wird insbesondere nachfolgendes:

- Auf Anregung aus der Mitte der Gründungsstifter wird vorgeschlagen, idealerweise in der Präambel und wenn sinnvoll möglich die Begriffe "Nachhaltigkeit" und „werteorientiertes Handeln“ in den Text einzubauen.
- Zu § 2 (Zweck und Aufgaben der Stiftung) wird einvernehmlich folgendes festgehalten:
 - Zusätzlich aufgenommen werden soll als Zweck der Stiftung die *Völkerverständigung*. Frau Lipsmeier und Herr Baier weisen darauf hin, dass insgesamt die vereinbarten Zwecke der Stiftung auch begrifflich den Vorgaben der Abgabenordnungen entsprechen müssen, um die auf jeden Fall angestrebte Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht zu gefährden.
 - Diskutiert wird über die im Satzungsentwurf stehenden Zwecke „*Religion*“ und „*Tierschutz*“; beide Zwecke werden belassen.
 - Der im Entwurf stehende Zweck „*Erziehung, Volks- und Berufsbildung*“ wird einvernehmlich gestrichen, da „*Bildung und Erziehung*“ bereits als Zweck aufgeführt und Doppelnennungen entbehrlich sind.
 - Nach kurzer Diskussion wird einvernehmlich festgehalten, in § 2 Abs. 1 nach dem Wort Nordheim „und Nordhausen“ einzufügen.
 - Einvernehmlich wird vereinbart, in § 2 Abs. 2 letzter Spiegelstrich das Wort „kultureller“ ersatzlos zu streichen.
- Im Zusammenhang mit der Besprechung von § 5 des Satzungsentwurfs (Stiftungsorgane) weist der Bürgermeister insbesondere auf die für die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht völlig auszuschließenden Haftungsrisiken hin.
- Im Zusammenhang mit der Besprechung von § 6 des Satzungsentwurfs (Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands) wird insbesondere folgendes festgehalten:
 - Die Festlegung in Absatz 1 (mindestens drei und höchstens fünf natürliche Personen im Vorstand) ist in Ordnung. Im Verlauf des Treffens wird auf Vorschlag darüber abgestimmt, ob der Vorstand gleich mit fünf Personen (statt wie zunächst besprochen nur mit drei) besetzt werden soll. Mit nur 6 Ja-Stimmen erhält dieser Vorschlag keine ausreichende Mehrheit und ist damit abgelehnt.
 - Wiederholte Nachfragen im Verlauf des Treffens beziehen sich auf die Findung des 1. Vorstandes. Hierzu wird jeweils auf § 6 Abs. 4 verwiesen, in dem geregelt ist, dass die ersten Mitglieder des Vorstands von den Gründungsstiftern bestellt (=gewählt) werden.
 - Zu den ebenfalls die Vorstandsarbeit betreffenden Paragraphen 7,8 und 9 ergeben sich keine wesentlichen Fragen.
 - Im Zusammenhang mit der Besprechung von § 10 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats) wird insbesondere folgendes festgehalten: Entgegen dem Satzungsentwurf wird zuletzt einvernehmlich vereinbart, dass der Stiftungsrat aus mindestens sieben und höchstens **elf** natürlichen Personen bestehen soll.

- § 10 Abs. 2 des Satzungsentwurfes, in dem u.a. geregelt ist, wie die Verbindung zwischen Gemeinderat und Bürgerstiftung eingerichtet werden soll, wird unter verschiedenen Aspekten gründlich diskutiert. Auch die Festlegung, dass sich (abgesehen vom 1. Stiftungsrat, der von den Gründungsstiftern bestellt wird) der Stiftungsrat später praktisch selbst wählt, wird kritisch hinterfragt und diskutiert. Hierzu wird insbesondere auch von Frau Lipsmeier erläutert, dass zum einen diese Regelung bei Stiftungen solcher Ausprägung üblich ist und funktioniert, zum anderen, dass es keine praktikable und sinnvolle Alternative gibt. Auf die Unterschiedlichkeit zwischen Verein und Stiftung wird auch in diesem Zusammenhang verwiesen.
- Zur Frage, ob die Formulierung in § 10 Abs. 6 zur Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds durch den Stiftungsrat nicht konkreter ausgeführt werden sollte, wird auf die Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde und das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg verwiesen, an die sich jede Stiftung zu halten habe.
- Zu den weiteren Paragraphen des Satzungsentwurfs gibt es keine wesentlichen Fragen.

4. Stiftungsgeschäft

Bürgermeister Schiek erläutert den üblichen und erforderlichen Ablauf des sogenannten Stiftungsgeschäftes, der eigentlichen Stiftungsgründung. Hierzu werden alle Stiftungsgründer eingeladen, also alle diejenigen natürlichen Personen oder Vertretern von Vereinen, Organisationen usw., welche eine Stiftungszusage über mindestens 300 Euro abgegeben haben. Dieser Personenkreis fasst zunächst den Beschluss über die Satzung, wählt dann Vorstand und Stiftungsrat und unterzeichnet das Stiftungsgeschäft und die Satzung (jeweils 5-fach!), bevor die notwendigen Unterlagen zur Genehmigung an die Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) gegeben werden können.

Zu den im Rahmen des Stiftungsgeschäftes durchzuführenden Wahlen von Vorstand und Stiftungsrat wird folgendes besprochen und festgehalten:

- Der Vorstand soll zunächst mit drei, der Stiftungsrat zunächst mit neun Personen besetzt werden. Beim Stiftungsrat bedeutet dies, dass sechs Personen von den Gründungsstiftern im Rahmen des Stiftungsgeschäftes zu wählen sind; drei weitere Stiftungsräte werden gemäß den Festlegungen in § 10 Abs. 2 der Satzung vom Gemeinderat entsandt (Bürgermeister und zwei Gemeinderäte).
- Einvernehmlich wird vereinbart, dass jeweils eine Stimme hat, wer eine Stiftungszusage über mindestens 300 Euro abgegeben hat. Dies bedeutet, dass z.B. Firmen oder Vereine, ebenso Ehepaare, sofern sie ihre Stiftungszusage gemeinsam abgegeben haben, eine Stimme haben / einen Stimmzettel erhalten.
- Ebenfalls einvernehmlich wird vereinbart, dass sich Gründungsstifter, denen eine Teilnahme bei der Stiftungsgründung nicht möglich ist, durch Vertretungsvollmacht vertreten lassen können, jedoch nur von einem anderen Gründungsstifter. Ein entsprechender Vordruck, der ggf. zu verwenden ist, wird den Gründungsstiftern mit der Einladung zur Stiftungsgründung zur Verfügung gestellt.
- Bürgermeister Schiek stellt zunächst einen Entwurf eines Blanko-Stimmzettels für die gemeinsame Wahl von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat vor und er-

läutert das vorgesehene Wahlverfahren. Es ergeben sich keine Einwendungen.

- Anschließend zeigt Bürgermeister Schiek anhand einem vorläufigen Stimmzettel auf, wer sich ihm gegenüber bisher schon bereit erklärt bzw. interessiert gezeigt hat, für die Stiftung in Vorstand und Stiftungsrat mitzuarbeiten. BM Schiek weist ausdrücklich darauf hin, dass weitere Nennungen möglich sind (Anmerkung: Was auch bereits in bzw. unmittelbar nach dem Treffen dreifach geschieht. Auch in nächster Zeit sind noch weitere Meldungen möglich).
- Dem Wunsch aus der Mitte des Gründerkreises, dass sich die Kandidaten doch kurz vorstellen sollten, da nicht jeder jeden kenne, soll in der Gründungsversammlung entsprochen werden.

5. Ausblick und Sonstiges

Nachdem alle wesentlichen Fragen geklärt werden konnten, schlägt der Bürgermeister vor, dass ein nächstes Treffen bereits das Stiftungsgeschäft, also die Stiftungsgründung, zum Inhalt haben kann. Angepeilt ist ein Termin Ende Februar / Anfang März, zu dem möglichst bald eingeladen werden soll.

Der Bürgermeister sagt zu, das Protokoll des Treffens ebenso wie ggf. weitere Informationen möglichst zeitnah ins Internet einzustellen und bittet andererseits die Gründungstifter darum, Fragen und Anregungen insbesondere im Zusammenhang mit Satzung, Gremienbesetzung und Stiftungsgeschäft möglichst bald an die Verwaltung zu geben.

Mit Dank an Frau Lipsmeier schließt Bürgermeister Schiek das Treffen um 21.10 Uhr.